VISCHER

Erfolgreiche Auftragsabwicklung in der Schweiz
Die Schweizer Mehrwertsteuer.

22. Mai 2025
IHK Schopfheim
Nadia Tarolli Schmidt, Advokatin, dipl. Steuerexpertin und Partnerin bei der VISCHER AG
Diego Anzante, Advokat und Associate bei der VISCHER AG

Inhalt.

- Aktuelles
- Schweizer MWST-Sätze
- Schweizer MWST-Pflicht
- Ausnahmen
- Beispiele und Zwischenfazit
- Bestehende Pflichten bei Vorliegen Steuerpflicht
- Strafbestimmungen
- Vorsteuervergütungsverfahren

Nachfolgende Ausführungen erfolgen aus **Schweizer Sicht.**

Aktuelles.

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes

- Am 1. Januar 2025 sind die folgenden Änderungen in Kraft getreten:
  - Vereinfachungen für KMU:
    - Möglichkeit der freiwilligen **jährlichen** MWST-Abrechnung (Art. 35 Abs. 3 MWStG).
    - Fiskalvertretung: Die Pflicht zur Bestellung eines Steuervertreters entfällt grundsätzlich, wenn das Unternehmen die Verfahrenspflichten gegenüber der ESTV selbst wahrnimmt (Art. 67 Abs. 1bis MWStG).
  - Digitalisierung und Internationalisierung: Erhebung der Mehrwertsteuer durch Versandhandelsplattformen und Einführung einer Auskunftspflicht von Internet-Plattformen.
  - Betrugsbekämpfung

Schweizer MWST-Sätze 2025.

Normalsatz

8,1%

- Computer
- Möbel
- TV-Geräte
- Kameras
- Autos
- Dienstleistungen

Sondersatz

3,8%

- Übernachtungen inklusive Frühstück

Reduzierter Satz

2,6%

- Nahrungsmittel
- Zeitungen
- Bücher
- Medikamente

Steuerpflicht – massgebender Umsatz.

- Ein **weltweiter** Umsatz von CHF 100’000 löst die Steuerpflicht aus (Art. 10 Abs. 2 lit. a MWStG).
  - Liegt ein weltweiter Umsatz von mindestens CHF 100’000 vor, ist die Steuerpflicht in CH ab dem «**ersten**» **Umsatzfranken** gegeben (kein Freibetrag).
  - Beweis des Nichterreichens des weltweiten Mindestumsatzes obliegt dem ausländischen Unternehmen.
  - Ab dem 1. Januar 2025: Die ESTV kann auf die Benennung einer Vertretung gemäss Art. 67 Abs. 1bis MWStG verzichten, wenn die steuerpflichtige Person die Verfahrenspflichten anderweitig erfüllt und ein rascher Vollzug des Gesetzes auf andere Weise gewährleistet ist; vorbehalten spezialgesetzlicher Bestimmungen
  - Recht auf Vorsteuer.
- Trotz Erreichen des Mindestumsatzes ist ein Unternehmen mit ausländischem Sitz von der Steuerpflicht befreit, **wenn nur**:
  - Leistungen nach Art. 23 und/oder Art. 21 MWStG erbracht werden; **oder**
  - Dienstleistungen mit inländischem Empfängerort nach Art. 8 Abs. 1 MWStG erbracht werden.

Befreiung trotz relevantem Umsatz.

- Art. 23 MWStG, befreite Umsätze: «grob gesagt» **Lieferungen ins Ausland** (z.B. nach DE; vgl. Wortlaut Art. 23 MWStG im Anhang) – vorliegend kaum relevant.
- Art. 8 Abs. 1 MWStG, **Dienstleistungen** die
  - der Schweizer **Bezugssteuer** unterliegen und
  - für die das **Empfängerortsprinzip** gilt.
  - Beispiele: Rechtsanwälte, Werbedienstleister, Berater, etc.
  - ➢ Dies gilt nur, wenn **ausschliesslich** solche Leistungen erbracht werden.

Lieferung von Kleinsendungen in CH.

- Ein Unternehmen wird mehrwertsteuerpflichtig, wenn es für mindestens CHF 100’000 pro Jahr von der Einfuhrsteuer befreite Kleinsendungen (Sendungen, bei denen die Einfuhrsteuer nicht mehr als CHF 5 beträgt) vom Ausland in die Schweiz sendet.
- Umsatzgrenze muss **monatlich** geprüft werden.
- Lex «Amazon»
- Unterstellungserklärung ist möglich, sofern der Umsatz unter CHF 100’000 liegt.
- Weil häufig die Umsatzgrenze von CHF 100’000 nicht erreicht wurde, gilt seit 2025 zusätzlich die sog. Plattformbesteuerung, welche besagt, dass neu alle Plattformen ihre Waren deklarieren und versteuern müssen, welche über ihre Plattformen in der Schweiz abgewickelt werden. Zu diesem Zweck müssen sie sich in der CH registrieren.

Spezialfall: Werklieferungen.

- Montageleistungen **untergeordneter Bedeutung** lösen keine werkvertragliche Lieferung aus (→ Nebenleistung i.S.v. Art. 19 Abs. 4 MWStG) → nur Importsteuer, aber keine Steuerpflicht.
- Beispiele:
  - Zusammensetzen eines in fertigen Einzelteilen gelieferten Möbelstücks
  - Zusammensetzen einer betriebsfertigen Maschine, die in fertig bearbeiteten Einzelteilen geliefert wird
- Die Steuerpflicht wird hingegen mit **Anpassungsarbeiten** vor Ort ausgelöst, hier ist die **Abgrenzung im Einzelfall schwierig**.

Beispiele.

1. Dienstleistung vom Ausland in CH
2. Lieferung vom Ausland in CH
3. Werkvertrag
4. Werklieferungsvertrag
5. Vermietung
6. IT Leistungen
7. Architektenleistung und Immobilienvermittlung
8. Beratungsleistung

1. Dienstleistung aus dem Ausland in CH.

Die **Steuerberatungsgesellschaft** «Tax-me-not» aus Bonn berät juristische und natürliche Personen in CH.

- Leistung = Dienstleistung
- Auffangregel des Empfängerortes einschlägig → Ort der Dienstleistung ist CH.

➢ Keine MWST-Pflicht der «Tax-me-not».

➢ Aber unter Umständen Bezugssteuer für natürliche und juristische Personen; Vorsteuerabzug möglich, wenn Empfänger steuerpflichtig ist. CH unterscheidet in der Regel nicht zwischen B2B und B2C.

➢ Keine Hinweispflicht des DE Leistungserbringers auf Bezugssteuer nötig.

2. Lieferung vom Ausland in CH.

Die Gesellschaft «Stuhlbau» aus Aachen verkauft und liefert Stühle in die CH.

- Leistung = Lieferung
- Versandort massgebend → Ort der Lieferung ist **DE**.

➢ Kein steuerbarer Umsatz in der CH.

➢ Keine MWST-Pflicht der «Stuhlbau» in CH; aber **Einfuhrsteuer** zu entrichten.

➢ Schweizer Besteller tritt als Importeur auf.

3. Werklieferungsvertrag 1/4 – Auftragnehmerin im MWST-Register eingetragen.

Die Gesellschaft «Dachbau» aus München deckt in Zürich ein Dach neu, **wobei Material von der Auftragnehmerin** eingeführt wird.

- Leistung = Lieferung (sämtliche Arbeiten an Gegenständen)
- Ort der Lieferung ist CH.

➢ «Dachbau» ist auf Einfuhrzollanmeldung per Adresse der Fiskalvertretung Importeurin.

➢ Falls **Gesamtumsatz** «Dachbau» > CHF 100’000 → MWST-Pflicht CH

➢ Einfuhrsteuer (nur) auf Marktwert der **eingeführten Ware**;
Rechnung mit CH MWST ausstellen

3. Werklieferungsvertrag 2/4 – Auftragnehmerin ist **nicht** im MWST-Register eingetragen.

Die Gesellschaft «Dachbau» aus München deckt in Zürich ein Dach neu, **wobei Material von der Auftragnehmerin (Dachbau)** eingeführt wird.

- Leistung = Lieferung
- Ort der Lieferung ist CH.

➢ Falls Gesamtumsatz «Dachbau» > CHF 100’000 → MWST-Pflicht CH.

➢ «Dachbau» ist auf Einfuhrzollanmeldung per Adresse Kunde Importeurin. Einfuhrsteuer auf **Gesamtentgelt** (Material und Arbeit)

3. Werkvertrag 3/4.

Die Gesellschaft «Dachbau» aus München deckt in Zürich ein Dach neu, **wobei Ziegel etc. der Auftraggeberin** gestellt werden.

- Leistung = Lieferung
- Ort der Lieferung ist CH.

➢ Falls Gesamtumsatz «Dachbau» > CHF 100’000 → MWST-Pflicht CH.

➢ Einfuhrzollanmeldung: «Dachbau» = Importeurin per Adresse Fiskalvertretung.

➢ Rechnung mit CH MWST zu erstellen.

3. Werkvertrag 4/4 – Substitution.

«Dachbau» lässt die Arbeiten durch **Subunternehmer** (Dritte) ausführen.

- Die Ausführung der Arbeiten durch Dritte (CH oder DE, nicht Auftragnehmer selber) hat keinen Einfluss auf den Ort der Leistung.

➢ Aus MWST-Sicht gilt der Unternehmer («Dachbau») aus DE nach wie vor als Leistungserbringer gegenüber dem Kunden; Prüfung der Steuerpflicht in CH bei weltweitem Umsatz von > CHF 100’000.

- Der Subunternehmer seinerseits wird beim Erfüllen der Kriterien ebenfalls MWST-pflichtig in CH und muss entsprechend abrechnen.

4. Werklieferungsvertrag 1/2.

Die Gesellschaft «Schrankbau» aus Köln liefert und montiert in St. Gallen einen **Einbau**schrank.

- Leistung = Lieferung Schrank mit Anpassung an Gegebenheiten vor Ort (**Montage vorliegend wesentlich**, nicht nur Aufbau).
- Ort der Lieferung ist in **CH** (Art. 7 Abs. 1 lit. a MWStG: erst Montage verschafft Verfügungsmacht).

➢ Sofern «Schrankbau» weltweiten Umsatz von > CHF 100’000 erzielt, MWST-Pflicht CH.

➢ Einfuhrzollanmeldung: «Schrankbau» = Importeurin per Adresse Fiskalvertretung.

➢ Rechnung mit CH MWST zu erstellen.

4. Werklieferungsvertrag 2/2 – angepasste Praxis.

Die Gesellschaft «Schrankbau» aus Köln liefert und montiert in St. Gallen einen (normalen) Schrank.

- Leistung = Lieferung Schrank in fertigen Einzelteilen, vor Ort lediglich Zusammenbauen (**Montage = unwesentlich**).
- Ort der Lieferung ist **DE** (Art. 7 Abs. 1 lit. b MWStG).

➢ **Keine Mehrwertsteuerpflicht** in CH.

➢ Einfuhrsteuer auf Gesamtpreis (Schrank + Montage).

➢ Auf Rechnung keine CH MWST.

➢ Einfuhrzollanmeldung «Schrankbau» als Importeurin per Adresse Kunde.

5. Vermietung.

Die Gesellschaft «Drinkfrisch» aus Hamburg vermietet einen Getränkeautomaten an eine Schweizer Anwaltskanzlei.

- Leistung = Lieferung (Abholung oder Lieferung).
- Versandort massgebend für Bestimmung → Ort der Lieferung ist **DE**.

➢ Kein steuerbarer Umsatz in der CH.

➢ Keine MWST-Pflicht des Vermieters, aber Einfuhrsteuer auf Marktwert durch Mieter/Importeur geschuldet.

Vorsicht: Wird der Automat aber in CH montiert, gilt CH als Ort der Lieferung, da Gegenstand am Ort als abgeliefert gilt, wo die Arbeit ausgeführt wird.

6. IT Leistungen.

Die Gesellschaft «Cloudy» aus Hinterzarten bietet u.a. cloudbasierte Adressverwaltung an **nichtsteuerpflichtige** Empfänger in der CH an.

- Leistung = Dienstleistung
- Empfängerortsprinzip → Ort der Leistung ist CH.
- Sofern «Cloudy» einen weltweiten Umsatz > CHF 100’000 erzielt (an nichtsteuerpflichtige Empfänger) und darunter ein Schweizer ist, besteht MWST-Pflicht in CH.
- Gleich behandelt werden: Anbieten von Glücksspielen, Bereitstellen von Musik, Filmen, Bilder etc. sowie Informationsdienste (massgebend ist MWST-Branchen-Info 13).
- MWST-Pflicht besteht auch, wenn Cloudy zusäztlich andere, nicht in Art. 10 Abs. 2 lit. b MWStG genannte Leistungen erbringt

Eine **physische Arbeit an der Hardware in CH ist nicht erforderlich**.

6. IT Leistungen – weitere Informationen.

Link zur aktuellen MWST-Branchen-Info 13 Telekommunikation und elektronische Dienstleistungen:

- https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/pages/sectorInfos/tableOfContent.xhtml?publicationId=1000066

7. Architektenleistung und Immobilienvermittlung

Die Gesellschaft «Haus-Jetzt» aus Karlsruhe vermittelt Schweizer Immobilien und bietet zusätzliche Architekturleistungen für ihre Schweizer Kunden an.

- Leistungen (Vermittlung sowie Architektur) = Dienstleistungen.
- Ort der Dienstleistungen: Ort der **gelegenen Sache** (Grundstück) → CH.
- Sofern die Gesellschaft «Haus-Jetzt» einen Umsatz von > CHF 100’000 erzielt → Inlandssteuer.

8. Beratungsleistung

Die Gesellschaft «Lebensberatung» aus Düsseldorf bietet Beratungen durch Lifecoaches für Personen mit Schweizer Wohnsitz an.

- Leistung = Dienstleistung.
- Empfängerortprinzip → **Ort der Dienstleistung ist CH**.
  - Ausnahme: falls die Beratung typischerweise unmittelbar gegenüber physisch anwesenden natürlichen Personen erbracht wird und nur ausnahmsweise mobil erfolgt (Erbringerprinzip, Art. 8 Abs. 2 lit. a MWStG) → keine MWST-Pflicht in CH.

➢ Bei Empfängerortprinzip: Inlandssteuer, aber von der Steuerpflicht befreit (Art. 10 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 MWStG), falls nur diese Leistungen erbracht werden.

➢ Bezugssteuer: Allenfalls zahlt Empfänger der Dienstleistung diese, sofern es sich um eine mehrwertsteuerpflichtige Person handelt oder diese im Kalenderjahr mehr als CHF 10'000 Dienstleistung bezieht.

  - «Reverse Charge Verfahren»

Fazit Fallbeispiele 1/2.

Dienstleistungen:

- Werden (ausschliesslich) Dienstleistungen nach Empfängerortsprinzip erbracht, wird ausländisches (z.B. deutsches) Unternehmen unabhängig von Höhe des weltweiten Umsatzes in CH **nicht** MWST-pflichtig; Schweizer Empfänger müssen allenfalls Bezugssteuer zahlen.
- Werden (auch) andere Dienstleistungen in CH erbracht, so besteht MWST-Pflicht, wenn weltweiter Umsatz grösser als CHF 100’000 ist, und zwar für alle Dienstleistungen.

Fazit Fallbeispiele 2/2.

Lieferungen:

- Lieferungen aus dem Ausland (Leistungsort DE) mit technisch und wirtschaftlich **un**bedeutender Montage/Installation führen nicht zu einer MWST-Pflicht in CH, aber zu Einfuhrsteuern.
- Lieferungen aus Ausland mit Leistungsort CH (technisch und wirtschaftlich bedeutende Montage/Installation) führen zu weltweitem Umsatz von CHF 100’000 zur MWST-Pflicht in CH.

Gesamtvoraussetzungen Steuerpflicht.

- Eine MWST-Pflicht in CH besteht, wenn **kumulativ** folgende Merkmale gegeben sind:
- Steuerpflichtiger Umsatz (quantitativ);
  - Sobald der weltweite Umsatz die Grenze von CHF 100’000 übersteigt, besteht die Steuerpflicht für **die Zukunft** (wahlweise auch rückwirkend). Solange keine MWST-Pflicht besteht, sind Hochrechnungen jedes Quartal anzustellen; Unterstellungserklärung ist möglich.
- Keine Steuerbefreiung (neg. Voraussetzung); allerdings ist dies nicht der gleiche Begriff wie bei der Gewinnsteuer;
- Steuerbare Leistungen;
- Leistungsort in CH;
- Fiskalvertretung oder Wahrnehmung Pflichten durch Unternehmen, ABER: nur mit F besteht ein Abkommen betr. direkte postalische Zustellung von amtlichen Schriftstücken und Dokumenten für die Eintreibung von Steuern;
- Recht auf Vorsteuer.

Steuerpflicht: Folgen daraus.

- **Registrierung** im MWST-Register hat selbständig zu erfolgen.
- Mit der Teilrevision des MWStG (1. Januar 2025) kann die ESTV darauf verzichten, ausländische Unternehmen zu verpflichten, eine **Steuervertretung** in der Schweiz zu bestimmen, wenn sie die Verfahrenspflichten auf andere Weise erfüllen.
- **Sicherstellung** in der Höhe von 3% des erwarteten Inlandsumsatzes in CH (Bankbürgschaft reicht aus) wird bei Eintragung verlangt (mind. CHF 2’000; max. CHF 250’000).
- **Abrechnung** muss grundsätzlich quartalsweise (spätestens 60 Tage nach Ende des Abrechnungszeitraumes) erstellt und eingereicht werden (**jährliche Abrechnung** als **Ausnahme**).
- Steuer muss innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode **entrichtet** werden.
- Ausstellung MWST-konformer **Rechnungen** dient der Vermeidung von Doppelbesteuerungen.

Strafbestimmungen Art. 96 ff. MWStG.

- Bei Steuerverkürzung drohen Bussen bis zu CHF 800’000, wenn hinterzogene Steuer die Gegenpartei zum Vorsteuerabzug berechtigt hat.
- Versuch ist strafbar.
- Strenge Praxis: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht.
- Selbstanzeige (Art. 102 MWStG) möglich.
- Risiken:
  - Denunziationen
  - Aktive Informationsbeschaffung durch Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)
  - Andere Schweizer Behörden informieren ESTV
  - Anwendung des Abkommens mit der EU zur Betrugsbekämpfung

Möglichkeit von Steuerrulings

- Damit keine Strafen anfallen, besteht in der Schweiz die Möglichkeit, der ESTV den (vollständigen) Sachverhalt und die Steuerfolgen per E-Mail zu unterbreiten.
- Typischerweise erfolgt eine (verbindliche) Antwort innert vier Wochen. Die Antwort ist für die ESTV nur bindend, wenn alle wesentlichen Informationen korrekt offengelegt worden sind.
- E-Mail-Adresse: mwst@estv.admin.ch

Zusatzinformationen: Vorsteuervergütungsverfahren in CH 1/2.

- Massgebliche Rechtsgrundlagen: Art. 107 Abs. 1 Bst. b MWStG und Art. 151-156 MWSTV
- **Vergütung** der CH MWST an Unternehmen **mit Geschäftssitz im Ausland**.
- Grundvoraussetzungen:
  - Wohnsitz, Geschäftssitz oder Betriebsstätte im Ausland;
  - Unternehmen dürfen im Inland **nicht im Register** der Steuerpflichtigen eingetragen oder steuerpflichtig sein;
  - Unternehmen dürfen im Inland **keine Leistungen** erbringen;
  - Unternehmenseigenschaft ist der ESTV nachzuweisen;
  - Eingereichte Rechnungen erfüllen die Anforderungen nach Art. 26 Abs. 2 MWStG;
  - Bestimmungen des Gegenrechts sind erfüllt;
  - Nur ein Antrag pro Kalenderjahr zulässig;
  - Mindestbetrag pro Kalenderjahr beträgt CHF 500 (rückzahlbare Steuern).

Zusatzinformationen: Vorsteuervergütungsverfahren in CH 2/2.

- Formelle Anforderungen:
  - Antrag auf Vergütung der MWST auf den offiziellen ESTV Formularen Nr. 1222 und 1223.
  - Antragssteller hat von Gesetzes wegen einen Vertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz in CH zu bestellen, sofern kein Abkommen mit der Schweiz betr. internationale postalische Zustellung von amtlichen Schriftstücken und Dokumenten für die Eintreibung von Steuern besteht.
- Verbindliche Einreichfrist:
  - Antrag zwischen 1. Januar und 30. Juni des auf die Vergütungsperiode nachfolgenden Jahres einzusenden (nicht erstreckbar).

Zusatzfälle und -Zusatzinformationen.

Zusatzfall MWST bei Garantieerklärung oder Servicevertrag.

- Garantieerklärung
  - Sofern die Garantieleistung im Kaufpreis inbegriffen ist und **keine zusätzliche Rechnung** gestellt wird, unterliegt die Leistung nicht der Inlandumsatzsteuer (Registrierungspflicht auslösend), sondern wird als Teil der Gesamtleistung (Lieferung) angesehen und unterliegt der Einfuhrsteuer.
  - Wird allerdings für die Garantieleistung eine **zusätzliche Rechnung** gestellt, so gilt die Leistung nicht mehr als im Kaufpreis inbegriffen, sondern als zusätzliche Leistung, die die MWST-Pflicht des deutschen Unternehmens auslösen kann.
- Serviceleistungen (Service-Paket/Abo)
  - **Kontinuierliche Serviceleistungen** für einen gekauften Gegenstand, welche jeweils separat abgerechnet werden, unterliegen jeweils grds. der Inlandumsatzsteuer (Ort der Leistung Inland, was die MWST-Pflicht auslösen kann).

Zusatzfall Vorbereitungshandlungen in DE.

Die Gesellschaft «Bauernglück» aus Waldshut nimmt in Bern eine vollautomatische Setzlingmaschine in Betrieb. Die gesamte Vorbereitung erfolgt in DE und die Justierungshandlung in der CH.

- Leistungen:
  - Sicht CH: Vorbereitungshandlung in DE subsidiär, Justierungshandlung in CH bedeutend.
  - Sicht DE: Vorbereitungshandlung in DE massgebend, Justierungshandlung in CH subsidiär.
- Sicht CH: Einfuhrsteuer auf **gesamten** Preis geschuldet.
- Sicht DE: Umsatzsteuer auf **gesamter** Leistung geschuldet.
- Ein Abkommen zwischen der CH und den EU-Staaten, welches eine Doppelbesteuerung vermeiden würde, besteht nicht.
  - → **Risiko** einer (zurzeit nicht vermeidbaren) **Doppelbesteuerung**, Lösung ist einzig, den Sachverhalt vorgängig mindestens mit der ESTV aufzunehmen.

Zusatzinformationen: Unterscheidung Dienstleistung ⇔ Lieferung 1/2.

- Die Unterscheidung der Dienstleistung ist für die Bestimmung des Leistungsortes massgeblich.
- Dienstleistungen sind:

➢ Art. 3 lit. e MWStG: Leistungen, welche keine Lieferungen sind.

Zusatzinformationen: Unterscheidung Dienstleistung ⇔ Lieferung 1/2.

- Lieferung ist: (deckt sich nicht mit Lieferungsbegriff im UStG)
- Art. 3 lit. d MWStG:
- Das **Verschaffen der Befähigung**, im eigenen Namen über einen Gegenstand wirtschaftlich zu verfügen.
- Die **Ablieferung eines Gegenstandes**, an dem Arbeiten besorgt worden sind, **auch wenn dieser Gegenstand dadurch nicht verändert** wird, sondern bloss geprüft, geeicht, reguliert, in der Funktion kontrolliert oder in anderer Weise behandelt worden ist.
- Das Überlassen eines Gegenstandes **zum Gebrauch oder zur Nutzung**.

Zusatzinformationen: Ortsbestimmung Dienstleistung (Art. 8 MWStG).

Empfängerortsprinzip als Auffangtatbestand

- Steuerbefreiung des Unternehmens, falls das Unternehmen nicht bisher schon registriert war und ausschliesslich Dienstleistungen erbringt.
- Übrige massgebende Orte von Dienstleistungen.
- Keine grundsätzliche Steuerbefreiung, massgebend ist, wo Dienstleistung als erbracht gilt; falls in CH, Schweizer Steuerpflicht gegeben, wenn weltweiter Gesamtumsatz mindestens CHF 100’000 beträgt.

Zusatzinformationen: "Übrige Orte" von Dienstleistungen 1/2.

- Erbringungsort
  - Leistung, welche typischerweise unmittelbar an physisch anwesender Person erbracht wird (Heilbehandlung, Pflegeleistung, etc.)
  - Dienstleistung von Reisebüro oder Veranstaltungsorganisator
- Tätigkeitsort
  - Dienstleistung auf dem Gebiet der Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft etc.
  - Gastgewerbliche Leistung
- Ort der zurückgelegten Strecke
  - Personenbeförderungsdienstleistung
  - Dienstleistung im Zusammenhang mit Grundstücken

Zusatzinformationen: «Übrige Orte» von Dienstleistungen 2/2.

- Belegenheitsort
  - Beherbergungsdienstleistung
- Bestimmungsort
  - Dienstleistung auf dem Gebiet der internationalen Entwicklungszusammenarbeit

Zusatzinformationen: Kontaktdaten ESTV für allgemeine Anfragen.

- Adresse:

  Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
  Hauptabteilung Mehrwertsteuer
  Schwarztorstrasse 50
  3003 Bern

- E-Mail-Adresse:

  mwst@estv.admin.ch

- Kontaktformular:

  https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/kontaktformulare/kontakt-mehrwertsteuer1.html

- Telefonnummern:

  Für telefonische Anfragen ist die CH in Zonen aufgeteilt:
  https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/mwst-kontakt/kontakt-recht.html

Ihre Ansprechpartner bei Fragen.

Nadia Tarolli Schmidt

Advokatin, dipl. Steuerexpertin und Partnerin bei der VISCHER AG

E-Mail: nadia.tarolli@vischer.com

Telefonnummer: +41 58 211 33 54

Diego Anzante

Advokat und Associate bei der VISCHER AG

E-Mail: diego.anzante@vischer.com

Telefonnummer: +41 58 211 32 51

VISCHER

Herzlichen Dank.

Zürich
Schützengasse 1
Postfach
8021 Zürich, Schweiz
T +41 58 211 34 00

Basel
Aeschenvorstadt 4
Postfach
4010 Basel, Schweiz
T +41 58 211 33 00

Genf
Rue du Cloître 2-4
Postfach
1211 Genf 3, Schweiz
T +41 58 211 35 00

www.vischer.com

Rechtlicher Hinweis.

Bei sämtlichen Ausführungen handelt es sich um generische Einschätzungen zu konkreten Fragen, die nach dem Anlass gestellt wurden.

Diese sollen einen grundsätzlichen Hinweis geben und ersetzen keine Beratung durch Fachpersonen im Einzelfall.

Sämtliche Inhalte dieses Foliensatzes dienen ausschliesslich dem Zweck der Information. Sie stellen keine Rechtsauskunft dar. Der Empfang desselben begründet kein Mandatsverhältnis zwischen dem Empfänger und VISCHER. Die Informationen sind zum Zeitpunkt der Erstellung aktuell. Eine Haftung für Vollständigkeit oder Richtigkeit der Informationen lehnen wir jedoch ab.